

Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Brasilien

25.03.2019

Inhalt

- ▶ Internationale Handelsabkommen
 - ▶ World Trade Organization
 - ▶ Asociación Latinoamericana de Integración (ALADI)
 - ▶ Mercado Comun del Sur (Mercosur)
 - ▶ Weitere Handelsabkommen Brasiliens
 - ▶ Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit der EU
- ▶ Zollverfahren
 - ▶ Zollverwaltung
 - ▶ Automatische und nicht automatische Einfuhrlizenzen
 - ▶ Voraussetzungen für die Warenanmeldung
 - ▶ Operador Economico Autorizado (OEA)
 - ▶ Elektronisches Außenhandelssystem SISCOMEX/Portal Único de Comercio Exterior
 - ▶ Zollanmeldung
 - ▶ Warenbegleitpapiere
 - ▶ Vorübergehende Einfuhr mit Carnet ATA
 - ▶ Zollgutversand
 - ▶ Vorübergehende Einfuhr
 - ▶ Vorübergehende Einfuhr zur aktiven Veredelung
 - ▶ Drawback-Verfahren
 - ▶ Zollgutlagerung (entrepoto aduaneiro)
 - ▶ Zollfreizonen - Freizone von Manaus (Zona Franca de Manaus - ZFM)
 - ▶ Zolltarif
 - ▶ Steuer auf Gewerbeerzeugnisse
 - ▶ Warenumsatzsteuer
 - ▶ Verbrauchsteuer auf Mineralölzeugnisse, elektrische Energie und Mineralien
 - ▶ Sozialabgaben
 - ▶ Abgabe zur Erweiterung der Handelsmarine
 - ▶ Einfuhrgebühren

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - BRASILIEN

- ▶ Einfuhrverbote und Beschränkungen
 - ▶ Einfuhrverbote
 - ▶ Markierung von Waren mit dem Ursprungsland und Ursprungsangaben in den Warenbegleitpapieren
 - ▶ Sonstige Kennzeichnungsvorschriften
 - ▶ Einfuhrverfahren für Gebrauchsmaschinen
 - ▶ Einfuhrbestimmungen für Wein
 - ▶ Zulassungsvorschriften für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs
 - ▶ Registrierungs- Markierungsvorschriften und Zertifizierungsvorschriften medizinischer, pharmazeutischer und kosmetischer Produkte
 - ▶ Holzverpackungen
 - ▶ Normen und Standards
- ▶ Kontaktadressen
- ▶ Ausfuhr aus der EU

Autorin: Susanne Scholl (März 2019)

Bonn (GTAI) - Das Zollmerkblatt Brasilien bietet deutschen Exporteuren einen aktuellen Einblick in die Zollverfahren, Warenbegleitpapiere, Einfuhrabgaben und Einfuhrbeschränkungen des größten Mercosurstaates.

Internationale Handelsabkommen

WORLD TRADE ORGANIZATION

Brasilien ist seit dem 1.1.1995 Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (World Trade Organization - WTO).

ASOCIACIÓN LATINOAMERICANA DE INTEGRACIÓN (ALADI)

Brasilien ist Mitglied der Lateinamerikanischen Integrationsvereinigung (Asociación Latinoamericana de Integración - ALADI). Weitere Mitgliedstaaten sind Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela.

Nicaragua befindet sich zur Zeit im Beitrittsprozess.

MERCADO COMUN DEL SUR (MERCOSUR)

Seit dem 26. März 1991 ist Brasilien Mitgliedstaat des Mercado Común del Sur (Mercosur). Die portugiesische Schreibweise lautet "Mercado Comum do Sul (Mercosul)". Weitere Mitgliedstaaten sind Argentinien, Paraguay, Uruguay und Venezuela. Venezuela ist derzeit suspendiert. Bolivien befindet sich im Beitrittsprozess zum Mercosur. Das Land hatte am 17.7.2015 ein offizielles Beitrittsprotokoll unterzeichnet.

Chile, Kolumbien, Ecuador, Peru, Guyana und Surinam sind dem Mercosur assoziierte Staaten.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Der Mercosur ist als Zollunion mit einem gemeinsamen Außenzolltarif konzipiert. Jeder Mitgliedstaat kann Ausnahmen von dem gemeinsamen Zolltarif definieren. Für Ursprungswaren des Mercosur gilt im intrazonalen Handel grundsätzlich Zollfreiheit. Importwaren aus Ländern außerhalb des Mercosur werden häufig mehrfach verzollt beziehungsweise unterschiedlich eingereiht. Nach Aussage von Experten ist eine Umgehung von Mehrfachverzollungen nur durch die Nutzung von Zolllagern möglich.

WEITERE HANDELSABKOMMEN BRASILIENS

Brasilien ist als Mitgliedstaat des Mercosur auch Mitgliedstaat verschiedener Freihandelsabkommen, Präferenzabkommen und Rahmenabkommen, die der Mercosur abgeschlossen hat:

Freihandelsabkommen mit	Andere Präferenzabkommen mit	Rahmenabkommen mit
In Kraft		
Israel	Kolumbien, Ecuador und Venezuela (Acuerdo de Alcance Parcial CE No. 59) Venezuela ist mittlerweile Mitgliedstaat des Mercosur.	Marokko
Peru		Indien Mexiko (Acuerdo de Complementación Económica No.54)
Bolivien	Mexiko (Acuerdo de Complementación Económica No. 55 - "auto sector")	
Chile		Indien
Ägypten	Mexiko (Acuerdo de Alcance Parcial No. 53)	
	Guyana (Acuerdo de Alcance Parcial CE No. 38)	
	Uruguay (Acuerdo de Alcance Parcial No. 2)	
	Argentinien (Acuerdo de Complementación Económica No. 14)	
	Suriname (Acuerdo de Alcance Parcial No. 41)	
	Südafrikanische Zollunion (Southern African Customs Union - SACU)	
Nicht in Kraft		
	Kolumbien (Acuerdo de Complementación Económica No. 72 (unterzeichnet am 21. Juli 2017))	

VERHANDLUNGEN ÜBER EIN ASSOZIIERUNGSABKOMMEN MIT DER EU

Nach langer Stagnation nahmen die EU und der Mercosur die Verhandlungen über ein Handelsabkommen im Frühjahr 2010 anlässlich des EU-Lateinamerikagipfels in Madrid wieder auf. Seither finden regelmäßig Verhandlungsrunden statt. Ziel ist ein Freihandelsabkommen, das neben dem Handel mit Industriegütern und landwirtschaftlichen Waren auch Dienstleistungen, Verbesserungen im Beschaffungswesen, geistiges Eigentum, Zoll- und Handelserleichterungen und den Bereich der nichttarifären Handelshemmnisse erfassen soll. Die 37. Verhandlungsrunde fand vom 10. bis zum 13. Dezember 2018 in Montevideo statt.

Die EU ist wichtigster Handelspartner der Mercosur-Staaten.

Zollverfahren

ZOLLVERWALTUNG

Die brasilianische Zollverwaltung (Subsecretaria de Administração Aduaneira - Suana) ist als eigenständige Abteilung der Steuerbehörde "Secretaria da Receita Federal do Brasil" (SFB) unterstellt. Der Leiter der SFB (Secretário da Receita Federal) ist dem Wirtschaftsministerium (Ministério da Economia) verantwortlich.

Die Secretaria da Receita Federal hat ihren Hauptsitz in Brasília.

AUTOMATISCHE UND NICHT AUTOMATISCHE EINFUHLIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind Voraussetzung für die Einfuhr zahlreicher Waren in Brasilien. Welche Art von Lizenz verlangt wird (automatisch oder nicht automatisch) und welche Behörde zuständig ist, regelt Portaria SECEX 23/2011 vom 14. Juli 2011.

Nicht automatische Einfuhrlizenzen

Die Einfuhr zahlreicher Waren ist geknüpft an eine Vorabprüfung unterschiedlicher Behörden. Brasilianische Importeure müssen bereits vor der Verschiffung im Ausfuhrland für diese Produkte eine nicht automatische Einfuhrlizenz (licença não automática de importação) beantragen. Die hierfür notwendigen Informationen werden in das elektronische Einfuhrbearbeitungssystem SISCOMEX eingegeben. Da die nicht automatische Einfuhrlizenzen erst nach Abschluss der ausführlichen Vorabprüfung durch die für die Überwachung der Waren jeweils zuständigen Behörden ausgestellt werden, sind sie gleichbedeutend mit einer (im Einzelfall erteilten) Einfuhrgenehmigung.

Aufgrund des Zeitaufwandes (Antragstellung bereits vor der Verschiffung im Ausfuhrland, Ausstellung erst nach Abschluss der Überprüfung durch die zuständige brasilianische Behörde) ist eine gute Absprache zwischen dem Exporteur und dem Importeur unerlässlich. Zeitvorgaben für den Transport der Waren nach Brasilien können so geklärt und berücksichtigt werden.

Eine Liste der lizenzpflichtigen Waren ist unter <http://portal.siscomex.gov.br/biblioteca-de-arquivos/bens-sujeitos-a-licenca-ou-proibicao-na-importacao/view> eingestellt. Über die dort aufgeführten Produkte hinaus müssen brasilianische Importeure unter anderem auch für folgende Waren nichtautomatische Einfuhrlizenzen beantragen:

- Für Waren, für die Einfuhrquoten gelten,
- für Waren, die in die Freizone von Manaus oder andere Sonderzonen (Áreas de Livre Comércio) eingeführt werden,
- für Waren, die vor der Einfuhr einer Genehmigung des Conselho Nacional de Desenvolvimento Científico e Tecnológico (Nationaler Rat für wissenschaftliche und technologische Entwicklung) bedürfen,
- für Waren, die unter bestimmten Bedingungen zollbegünstigt eingeführt werden können bzw. dem Similitätsprinzip unterliegen (nach diesem Prinzip werden Zollbegünstigungen nur gewährt, wenn in Brasilien keine gleichwertige Waren zum gleichen Preis hergestellt und im gleichen Zeitraum geliefert werden können, wie eine entsprechende ausländische Ware),
- für Gebrauchsgüter,
- für Waren mit Ursprung in Ländern, gegen die aufgrund von UNO-Resolutionen Restriktionen bestehen,
- für Wareneinfuhren, bei denen der Verdacht des Betrugs besteht,

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

- bei Wareneinfuhren, gegen die Antidumping-, Ausgleichszoll- oder Schutzklauselverfahren bestehen oder bei Einfuhren identischer Waren aus nicht von den Verfahren betroffenen Ländern oder von nicht betroffenen Herstellern.

Nicht automatische Einfuhrlizenzen haben hinsichtlich der Verschiffung der Waren nach Brasilien eine Gültigkeit von 90 Tagen ab dem Datum der Bewilligung durch die verantwortliche Behörde. Eine einmalige Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist möglich.

Eine Übersicht über die verantwortlichen Behörden ist veröffentlicht unter <http://portal.siscomex.gov.br/informativos/bens-sujeitos-a-tratamento-administrativo> ▶

Automatische Einfuhrlizenzen

Automatische Einfuhrlizenzen haben im Gegensatz zu den nicht automatischen Einfuhrlizenzen eher den Charakter einer statistischen Meldung. Sie dienen der internen Kontrolle der Waren nach ihrer Einfuhr. Brasilianische Importeure müssen eine automatische Einfuhrlizenz (licença automática de importação) im Regelfall nach der Verschiffung im Ausfuhrland und vor der Zollabfertigung im brasilianischen Hafen bei dem Departamento de Operações de Comércio Exterior (DECEX - <http://www.mdic.gov.br/sitio/interna/interna.php?area=5&menu=1484> ▶) beantragen. Dafür genügt die Abgabe der Einfuhrerklärung im elektronischen Außenhandelsystem SISCOMEX. Anschließend kann die automatische Einfuhrlizenz online eingeholt werden. Dieses zeitsparende Verfahren ist derzeit nur für wenige Waren möglich. Dazu zählen:

- sämtliche Waren, die das Ministerium für Entwicklung, Industrie und Außenhandel unter <http://portal.siscomex.gov.br/biblioteca-de-arquivos/bens-sujeitos-a-licenca-ou-proibicao-na-importacao/view> ▶ definiert hat,

- Waren, die im Rahmen des Drawback-Verfahrens eingeführt werden.

Waren, die keine Einfuhrlizenz benötigen

Folgende Waren benötigen keine Einfuhrlizenz:

- Waren, die in Zolllager (entrepoto aduaneiro) oder Verarbeitungslager (entrepoto industrial) verbracht werden,

- Waren, die vorübergehend eingeführt werden (regime de admissão temporária) und Waren, die im Rahmen des besonderen Regimes REPETRO (Regime Aduaneiro Especial de exportação e importação de bens destinados a exploração e a produção de petróleo e de gás natural) zur Durchführung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entdeckung von im Öl- und Gasfeldern eingeführt werden,

- Waren, die zu den besonderen Verfahren der Duty-Free-Shops ("loja franca"), bzw. den Zollverfahren "depósito afiançado", "depósito franco" und "depósito especial" angemeldet werden,

- Waren, die mit besonderer Zollbegünstigung im Rahmen des Verfahrens "ex-tarifário" zur Einfuhr angemeldet werden,

- Verarbeitete Waren, die zum Verbrauch auf internationalen Kongressen, Messen oder Ausstellungen bestimmt sind,

- Waren, die im Rahmen von Garantievereinbarungen eingeführt werden

- Spenden (keine Gebrauchsgüter)

- Rücksendungen von Industriewaren, die im Ausland für Tests, Untersuchungen oder Forschungszwecke verwendet wurden

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Waren, die im Rahmen von Leasingvereinbarungen eingeführt werden

- Behälter und Verpackungen für den Transport, die Ein- und Ausfuhr von Waren, die gebraucht (wieder)eingeführt oder vorübergehend eingeführt werden,
- Maschinen und Apparate, die nach einer vorübergehenden Einfuhr nunmehr in Brasilien verbleiben und daher zur Einfuhr abgefertigt werden sollen,
- bestimmte Waren, die von Unternehmen eingeführt werden, die dazu berechtigt sind, in Exportsonderzonen (Zonas de Processamento de Exportação - ZPE) zu produzieren.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WARENANMELDUNG

Warenimporte nach Brasilien dürfen nur von hierzu berechtigten brasilianischen Firmen oder deren Tochter- oder Schwestergesellschaften vorgenommen werden. Die Unternehmen müssen unabhängig von der Genehmigung zur Nutzung des SISCOMEX im "Cadastro Nacional da Pessoa Jurídica" (CNPJ) eingetragen sein, bevor sie Geschäftstätigkeiten aufnehmen können. Besteht keine Tochter oder Schwestergesellschaft, ist die Einbindung eines brasilianischen Handelsvertreters eine weitere Möglichkeit für deutsche Unternehmen, ihre Produkte auf den brasilianischen Markt zu bringen. Nur in den vorab beschriebenen Fällen können deutsche Anbieter ihren brasilianischen Kunden eine Frei-Haus-Lieferung (DDP) anbieten.

Die Erlaubnis, ausländische Waren einzuführen, erteilt das Bundesfinanzamt (Secretaria da Receita Federal - RFB).

Für die Zollanmeldung ist der Einführer verantwortlich. Wenn der Einführer ein Unternehmen ist, kann er die Zollabfertigung nur über den Geschäftsführer, einen dazu ausgewählten Mitarbeiter oder einen Mitarbeiter eines verbundenen oder kontrollierten Unternehmens (Tochter- oder Schwestergesellschaft bzw. einen Zollagenten) vornehmen lassen (Art. 11, Instrução Normativa RFB Nr. 1603).

Ausländische Partnerunternehmen oder Teilhaber brasilianischer Firmen ohne gültigen Eintrag im Cadastro Nacional da Pessoa Jurídica (CNPJ) erhalten im Allgemeinen keine Akkreditierung zur Nutzung des elektronischen Außenhandelssystems SISCOMEX und können somit keine Einfuhranmeldungen vornehmen.

Nimmt ein Vertreter des Importeurs, also ein Zollagent die Einfuhranmeldung vor, muss auch dieser zunächst durch die im importierenden Unternehmen verantwortliche Person im SISCOMEX akkreditiert werden. Als Zollagenten fungieren staatlich geprüfte und eingetragene Unternehmen, die sich auf die Zolldeklarationstätigkeit spezialisiert haben. In Brasilien werden diese Unternehmen als "despachantes" bezeichnet. Die meisten Speditionen beschäftigen einen "despachante" innerhalb des Unternehmens oder arbeiten eng mit auf die Zollabfertigung spezialisierten Büros zusammen.

OPERADOR ECONOMICO AUTORIZADO (OEA)

Die brasilianische Steuer- und Zollbehörde Secretaria da Receita Federal do Brasil hatte im Dezember 2014 das freiwillige Zollsicherheits- und Compliance Programm "Operador Econômico Autorizado" eingeführt. Für brasilianische Zollbeteiligte sind damit Erleichterungen bei der Zollabfertigung verbunden.

Ähnlich wie beim "Authorized Economic Operator" (AEO) in der EU können brasilianische Zollbeteiligte (Importeure, Exporteure, Lagerhalter, Spediteure, Hafenbetreibergesellschaften) zwischen den Gestaltungsformen "OEA Segurança" (OEAS - Schwerpunkt Sicherheit) und "OEA Conformidade" (OEA-C - Schwerpunkt Compliance bei Zollverpflichtungen/ Zollvereinfachungen) wählen. Beim OEA-C gibt es die Abstufungen Nivel 1" und "Nivel 2". Zollbeteiligte, die sowohl als OEA C Nivel 2 als auch als OEA-S zertifiziert sind, können die Bezeichnung "OEA-Pleno" (OEA-P) nutzen.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - BRASILIEN

Für die Zulassung sind Bedingungen zu erfüllen. Voraussetzungen sind unter anderem eine Einschreibung in das Nationale Register Juristischer Personen (Cadastro Nacional de Pessoa Juridica (CNPJ)), der Nachweis der regelmäßigen Zahlung von Steuern in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung sowie weitere Qualifikationsnachweise. Die brasilianische Zollverwaltung strebt mittelfristig eine gegenseitige Anerkennung des OEA-Status mit den Sicherheitsprogrammen der wichtigsten Handelspartner Brasiliens an.

Die Einführung des AEO-Programmes stockt derzeit unter anderem aufgrund des anhaltenden Streiks der Zollbeamten. Zur Zeit wird das Programm von 162 Unternehmen genutzt (Stand: Ende Dezember 2018).

ELEKTRONISCHES AUSSENHANDELSSYSTEM SISCOMEX/PORTAL ÚNICO DE COMERCIO EXTERIOR

Da jede zollrelevante Operation von der Steuerverwaltung überwacht und geregelt werden muss, hat die brasilianische Regierung das elektronische integrierte Außenhandelssystem SISCOMEX (Sistema Integrado de Comércio Exterior) eingeführt, um Parameter für den Außenhandel zu schaffen, diesen zu standardisieren und einen Informationsfluss bei Importen und Exporten zu schaffen. Es handelt sich um eine EDV-gestützte Verknüpfung von Regierungsbehörden und allen Wirtschaftspartnern die an Ein- und Ausfuhrvorgängen beteiligt sind, z.B. Ministerium für Außenhandel (Ministério do Desenvolvimento, Indústria e Comércio Exterior), Zoll, Zentralbank (Banco do Brasil).

Der EDV-Terminal kann beim Importeur selbst oder bei den Zollagenten (despachantes) bzw. den Spediteuren installiert sein. Öffentliche Terminals befinden sich außerdem in ausgewählten Filialen der Zentralbank und den Zollämtern.

Jede an einem Tätigwerden im Außenhandel Brasiliens interessierte Person muss bei der Receita Federal die notwendige Berechtigung (RADAR - Rastreamento da Atuação dos Intervenientes Aduaneros) zu Nutzung des SISCOMEX beantragen und sich einer Vorabprüfung unterziehen. Die brasilianische Regierung hat verschiedene RADAR-Modalitäten geschaffen, die gebräuchlichsten sind die allgemeine und die vereinfachte Erlaubnis. Ziel der Nutzung des SISCOMEX ist die Schaffung einer größeren Transparenz, um Missbräuche beim Außenhandel zu vermeiden. Sämtliche dort eingegebenen Daten werden von der Eingabe bis zum Abschluss des Verzollungsvorganges ständig zwischen den angeschlossenen Institutionen abgeglichen, um vor allem Unterfakturierungen und illegalen Devisentransfers auf die Spur zu kommen.

Registrierung für RADAR und SISCOMEX

1. Registrierung des Unternehmens
2. Registrierung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens (Geschäftsführer)
3. Akkreditierung des Bevollmächtigten (Zollagent, Angestellte des Unternehmens)

Das System VICOMEX (Sistema Visão Integrada de Comércio Exterior) ist Bestandteil des SISCOMEX und erlaubt Im- und Exporteuren oder Zollagenten Abfragen über den Status bzw. aktuellsten Stand ihrer Operationen und die Weitergabe der die Zollanmeldung begleitenden Dokumente.

ZOLLANMELDUNG

Importwaren dürfen grundsätzlich nur über die vorgeschriebenen Grenzzollstellen, Zollhäfen oder Zollflughäfen in das Zollgebiet Brasiliens verbracht werden und müssen unverzüglich bei der zuständigen Zollbehörde gestellt werden. Der Anmelder gibt die für die Anmeldung der Warensendung notwendigen Daten auf der Basis der Einfuhrerklärung (declaração de importação) in das elektronische Außenhandelssystem SISCOMEX ein.

Die Zollanmeldung muss neben dem beantragten Zollverfahren die für die Ware maßgebende Zolltarifnummer sowie Angaben über deren Gattung, Art, Qualität, Beschaffenheit, Gewicht, Preis, Ursprung, Herkunft und alle

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

sonstigen Angaben aufweisen, die für die richtige Einreihung und Bewertung der betreffenden Ware durch die Zollstelle erforderlich sind. Die Einfuhrerklärung darf lediglich vom Inhaber der importierenden Firma, seinem Prokuristen oder einem Zollagenten (despachante) unterschrieben werden. In den meisten Fällen übernimmt der Zollagent diese Aufgabe. Die Einfuhranmeldung ist im SISCOMEX für die Secretaria da Receita Federal zu registrieren.

Eine Maßnahme zur Modernisierung und Beschleunigung der Zollabwicklung ist die Einführung der einheitlichen Warenanmeldung für die Ein- und Ausfuhr von Waren (Portal Único de Comércio Exterior / Declaração Única de Importação - DUIMP / Declaração Única de Exportação). Die DUIMP wurde im vierten Quartal 2018 erstmalig testweise eingesetzt. Es handelt sich um ein einheitliches Dokument, das die Informationen zu logistischen, zollrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Aspekten des Einfuhrvorgangs beinhaltet und daher die optimale Überwachung dieser Prozesse ermöglicht.

Die Registrierung im SISCOMEX erfolgt nach Feststellung der Höhe der Einfuhrabgaben. Nach Verschiffung der Waren und Eingang im Hafen werden die Waren anhand der Einfuhranmeldung zur Abfertigung auf einen der folgenden Kontrollwege (Kanäle) geleitet:

- grüner Kanal (einfache Verzollung ohne Kontrolle)
- gelber Kanal (Prüfung der Unterlagen)
- roter Kanal (Prüfung der Unterlagen und physische Kontrolle der Waren)
- grauer Kanal (bei Zweifeln an Angaben zum Warenwert oder anderen Anzeichen von Betrug: Prüfung der Unterlagen, physische Kontrolle der Waren, Überprüfung des Zollwertes)

Anschließend wird die Einfuhrbescheinigung erteilt.

In bestimmten Fällen kann zur Warenanmeldung eine vereinfachte Anmeldung, die "Declaração Simplificada de Importação" (DSI), verwendet werden. Dazu zählen unter anderem:

- Waren mit einem Warenwert von bis zu 3.000 US Dollar, die von natürlichen Personen zu eindeutig nicht kommerziellen Zwecken eingeführt werden,
- Warenlieferungen von bis zu 3.000 US \$ Warenwert, die von juristischen Personen eingeführt werden sowie
- Postsendungen mit einem Warenwert von bis zu 3.000 US\$
- Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 3.000 US\$
- Wiedereinführen von Waren nach Reparatur oder Instandsetzung im Ausland im Rahmen des besonderen Zollverfahrens der vorübergehenden Ausfuhr.

Generell kann es bei der Zollabfertigung zu Abwicklungsproblemen kommen. Dies hängt zum Einen mit dem hohen Einfuhrvolumen zusammen. Zum Anderen lähmt ein seit November 2017 (mit kurzer Unterbrechung) andauernder Streik der Zollbeamten (auditores fiscais) die Abwicklung an den Zollgrenzen. Bestimmte Dienstleistungen können daher nicht im erforderlichen Ausmaße oder der erforderlichen Schnelligkeit erbracht werden. Für einen Transport von Waren nach Brasilien sollten daher drei Wochen, mit anschließender Einfuhrabfertigung weitere Wochen einkalkuliert werden. Vor diesem Hintergrund nutzen Logistikdienstleister zum Teil bereits künstliche Intelligenz für eine schnellere Abwicklung der Zollabfertigung.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

WARENBEGLEITPAPIERE

Die häufigste Ursache von Problemen beim Export von Waren nach Brasilien sind Fehler in der Dokumentation. Die brasilianischen Zollbeamten sind rigoros: Stimmen die Angaben in den Transport- bzw. Verzollungsdokumenten nicht mit der Sendung überein, wird der Abfertigungsvorgang verzögert oder ausgesetzt. Dies bedeutet Verzögerungen, Geldbußen oder sogar den Verlust der Sendung. Wichtig sind daher korrekte und genaue Angaben in den Dokumenten.

Zum Zeitpunkt der Zollabfertigung hat der Zollbeteiligte neben einer

- Einfuhrlizenz (Licencia Automática / Licencia não Automática) und
- der Zollanmeldung (Declaração de Importação - D.I.) (Declaração Única de Importação DUIMP)
- eine Handelsrechnung in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben sowie
- den internationalen Frachtbrief, See-B/L oder AWB,
- für bestimmte Waren Ursprungszeugnisse (z.B. Wein), gesundheitsamtliche Bescheinigungen, Analysezeugnisse, Prüfzertifikate
- und eine sorgfältig erstellte Packliste

vorzulegen.

VORÜBERGEHENDE EINFUHR MIT CARNET ATA

Das Carnet ATA wird in Brasilien seit dem 28. Juni 2016 für folgende Waren akzeptiert:

- Waren für Ausstellungen, Messen, Kongresse oder ähnliche Anlässe
- Berufsausrüstung
- Waren für wissenschaftliche kulturelle oder erzieherische Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren. Dazu zählen gemäß alle Waren, die von Sportlern und ihren Mannschaften in Wettkämpfen benötigt werden, zum Beispiel auch Kanus, Segelboote, Kraftfahrzeuge, Motorräder, Sportwaffen und Drachen für das Drachensfliegen.

Zu den Waren, für die das Carnet ATA in Brasilien nicht akzeptiert wird, zählen unter anderem:

- Waren, die zu Reparaturzwecken vorübergehend eingeführt werden
- Waren für Veredelungszwecke

Das Carnet hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Brasilien hatte Mitte Mai 2016 mit Instrução Normativa Nr. 1.639 vom 10. Mai 2016 zunächst das Regelwerk für eine Anwendung des Carnet ATA zur vorübergehenden Einfuhr von Waren geschaffen. Der Bundesverband der brasilianischen Industrie (Confederação Nacional da Indústria - CNI) wurde aufgrund eines im Juni 2016 unterzeichneten Abkommens mit der Steuerbehörde Receita Federal do Brasil (RFB) als nationale Garantieorganisation und Organisation für die Ausgabe von Carnet ATA benannt.

Ende 2017 passte die brasilianische Steuerbehörde Receita Federal do Brasil (RFB) mit Verordnung Nr. 1.763 vom 21. November 2017 die Gesetzgebung zum Carnet ATA den Erfahrungen aus der Praxis an, da es bis Ende 2017 ei-

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

nige Einschränkungen gab: Die brasilianische Zollbehörde akzeptierte das Zollpapier für Waren aus einigen Ländern nicht, darunter die USA, Kanada und Japan. Grund dafür waren technische Regularien in der Verordnung über die Einföhrung des Carnets, da es anfänglich Unklarheiten über die für das Verfahren erforderliche internationale Bürgenkette gab. Dies hat die Steuerbehörde mit Verordnung 1.763 geändert.

Überdies hatte die Receita Federal im Sommer 2017 verfügt, dass Reisende, die persönliche Gegenstände im Wert von mehr als 3.000 US-Dollar mit ins Land bringen wollten, hierfür nunmehr ein Carnet ATA benötigten. Bis dahin war die vorübergehende Einfuhr in solchen Fällen mit der elektronischen Einfuhrerklärung Declaração Eletrônica de Bens do Viajante (eDBV) möglich gewesen. Die neue Regelung mit dem Carnet hatte sich jedoch für persönliche Gegenstände im Reiseverkehr offenbar nicht bewährt. Die Steuerbehörde hat daher auch diese Regelung mit der Verordnung 1.763 wieder zurückgenommen.

Brasilien ist neben Mexiko und Chile das einzige lateinamerikanische Land, das das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren akzeptiert. Es bietet gegenüber dem klassischen Verfahren der vorübergehenden Einfuhr den Vorteil, dass die Zollbehörde keine Sicherheitsleistungen oder Verpflichtungserklärungen zur Absicherung von Einfuhrabgaben fordert. Diese sind für deutsche Waren im Rahmen einer internationalen Bürgenkette bereits durch eine Bürgschaftsleistung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) abgedeckt. Die Ausstellung von Carnets ATA sind in Deutschland bei der für das Unternehmen jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu beantragen.

ZOLLGUTVERSAND

Das Versandverfahren (trânsito aduaneiro) ermöglicht einen Transport von Waren (Zollgut) unter zollamtlicher Überwachung zwischen einer Abgangs- und einer Bestimmungsstelle des Zollgebietes unter zollamtlicher Überwachung und unter Aussetzung der auf den Waren lastenden Einfuhrabgaben. Für die Einfuhrabgaben muss Sicherheit geleistet werden. Die Leistung der Sicherheit kann in bar oder als Bankbürgschaft erfolgen. Überdies verlangt der brasilianische Zoll eine Haftungserklärung (Termo de Responsabilidade para Trânsito Aduaneiro - TRTA). In der Erklärung sind die Konditionen der zu leistenden Sicherheit definiert.

Das Verfahren ist mit dem Vordruck "Declaração de Trânsito Aduaneiro (DTA) zu beantragen und kommt gemäß Art. 318 und 319 der Zollordnung unter anderem in folgenden Fällen in Frage:

- Für den Transport von Waren aus dem Ausland von einer Grenzzollstelle zu einer weiteren Zollstelle, wo die Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem weiteren Zollverfahren vorgenommen werden soll (trânsito aduaneiro de entrada),
- für den Transport von Waren brasilianischen Ursprungs oder für abgefertigte Waren mit Ursprung in einem Drittland zu einer Grenzzollstelle zur Verschiffung oder zu einem weiteren Zolllager zwecks späterer Verschiffung (Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr (trânsito aduaneiro internacional),
- für den Transport durch das Zollgebiet von Waren, die aus einem Drittland kommen und für ein Drittland bestimmt sind, zur Verschiffung oder zur Lagerung einem Zolllager zwecks späterer Verschiffung,
- für den Transport von Waren von einem Zolllager zu einem weiteren Zolllager innerhalb des Zollgebietes (trânsito aduaneiro nacional),
- für den Transport von ausländischen Waren durch das Zollgebiet zur Wiederausfuhr (passagem),
- für den Transport von zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmten Waren durch das Zollgebiet
- für den Transport von Gebrauchswaren oder von Ersatz- und Reparaturteilen für ausländische Schiffe, Flugzeuge oder andere Beförderungsmittel, die sich im Transit durch das Zollgebiet befinden oder dort abgestellt sind (trânsito aduaneiro de passagem especial).

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Gemäß Art. 321 der Zollordnung können unter anderem Importeure, Exporteure und brasilianische Vertreter von Importeuren und Exporteuren, die ihren Standort im Ausland haben, das Verfahren für den Transport von ausländischen Waren durch das Zollgebiet zur Wiederausfuhr nutzen. Die Genehmigung erteilt die Secretaria da Receita Federal do Brasil.

Nach Ankunft an der Bestimmungszollstelle kontrolliert die Bestimmungszollstelle die Waren, das Transportfahrzeug und die Begleitpapiere.

Die Empfangszollstelle kann eine vorübergehende Lagerung der Waren zwecks späterer Verschiffung, auch zu einem anderen als dem in den Originaldokumenten angegebenen Ziel, oder zu einem nochmaligen Versandverfahren genehmigen.

VORÜBERGEHENDE EINFUHR

Aktuelle gesetzliche Grundlage des Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr ist die Instrução Nr. 1600 der Secretaria da Receita Federal vom 14. Dezember 2015. Weitere wichtige Rahmenbedingungen sind in Art. 354 - 379 der Zollordnung geregelt. Die vorübergehende Einfuhr von Waren ist danach in Brasilien grundsätzlich für begrenzte Zeiträume entweder mit vollständiger oder anteiliger Zahlung der Einfuhrabgaben beziehungsweise deren vollständiger bzw. partieller Aussetzung möglich. Einfuhrabgaben im Sinne der Instrução Nr. 1600 sind

- der Einfuhrzoll (Imposto de Importação - II),
- die Steuer auf Gewerbeerzeugnisse (Imposto sobre Produtos Industrializados - IPI),
- die Sozialabgaben auf Importe (Contribuição para os Programas de Integração Social e de Formação do Patrimônio do Servidor Público incidente na Importação de Produtos Estrangeiros ou Serviços (PIS/Pasep-Importação) und Contribuição Social para o Financiamento da Seguridade Social devida pelo Importador de Bens Estrangeiros ou Serviços do Exterior (Cofins-Importação),
- ggf. die wirtschaftliche Interventions-Sonderabgabe auf Kraftstoffe (Contribuição de Intervenção no Domínio Econômico incidente sobre a importação e comercialização de petróleo e seus derivados, gás natural e seus derivados e álcool etílico combustível - CIDE),
- die Abgabe zur Erweiterung der Handelsmarine (Adicional ao Frete para Renovação da Marinha Mercante - AFRMM).

Zoll- und steuerfreie vorübergehende Einfuhr

Die zoll- und steuerfreie vorübergehende Einfuhr ist gemäß Instrução Normativa Nr. 1600 nur in einigen besonderen Fällen für Waren möglich, die zu bestimmten nicht-wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die vorübergehende Einfuhr in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgt ohne Leistung einer Sicherheit. Statt dessen hat der Anmelder der Waren eine schriftliche Verpflichtungs/Haftungserklärung (termo de responsabilidade) hinsichtlich der geschuldeten Einfuhrabgaben abzugeben (Art. 11, 12 der Instrução Normativa Nr. 1600).

Zu den Waren, die zur abgabenfreien vorübergehenden Einfuhr abgefertigt werden können, zählen unter anderem:

- Waren für wissenschaftliche und technische Messen, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und dergleichen,
- Waren für die Instandsetzung oder Reparatur ausländischer Waren und hierfür bestimmte Ersatzteile,
- Waren für die Erbringung von Wartungs- und Reparaturen von ausländischen Waren aufgrund von Wartungsverträgen mit ausländischen Unternehmen,

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

- Ersatzwaren für importierte Waren im Rahmen von Garantieleistungen,
- Waren für die Durchführung von Versuchen, Funktionstests und zur Verwendung bei der Entwicklung von Produkten oder Prototypen,
- Waren für Werbezwecke (auch Muster ohne Warenwert und von Handelsvertretern verwendete Muster).

Der Zeitraum, in dem die Waren unter Aussetzung der Einfuhrabgaben im Zollgebiet verbleiben, beträgt sechs Monate. Dieser Zeitraum kann im Allgemeinen einmal um weitere sechs Monate und bis auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

Das Verfahren endet durch

- Wiederausfuhr,
- Einbehaltung durch die Receita Federal do Brasil
- Überführung in ein weiteres Zollverfahren,
- Abfertigung zum freien Verkehr,
- Vernichtung.

Im Falle einer Abfertigung zum freien Verkehr müssen die Einfuhrabgaben entrichtet werden.

Vorübergehende Einfuhr bei anteiliger Zahlung der Einfuhrabgaben

Waren für die Erbringung von Dienstleistungen und die Herstellung anderer Waren können vorübergehend gegen anteilige Zahlung der Einfuhrabgaben in das Zollgebiet verbracht werden.

Die Ermittlung der anteiligen Einfuhrabgaben erfolgt proportional zum Länge des Zeitraumes, während dem die Waren im Zollgebiet verbleiben. Gemäß Art. 56 §2 der der Instrução Normativa Nr. 1600 werden je Monat des Verbleibs der Waren im Zollgebiet 1 Prozent der im Falle eine Einfuhr geschuldeten Einfuhrabgaben berechnet. Das Verfahren kann bis zu maximal 100 Monaten in Anspruch genommen werden.

Mit einer Haftungserklärung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck "Termo de Responsabilidade" verpflichtet sich der Einführer bzw. sein Vertreter zur Leistung einer Sicherheit für die anteilig zu zahlenden Einfuhrabgaben. Die Sicherheit kann zum Beispiel in Form von Bargeld, als Bürgschaft oder in Form einer zu diesem Zweck abgeschlossenen Versicherung geleistet werden.

Unter Anderem ist in folgenden Fällen keine Sicherheitsleistung notwendig:

- Bei Einfuhren von Bundes-, Landes- oder kommunaler Behörden
- bei Einfuhren von Angehörigen des diplomatischen Dienstes
- bei Einfuhren im Expressabfertigungsverfahren "Despacho Aduaneiro Expresso (Linha Azul) durch juristische Personen, die zur Inanspruchnahme des Verfahrens berechtigt sind

Beträgt der zu hinterlegende Betrag weniger als 100.000 Reales (4,22 bras. Real = 1 Euro - Kursdatum 20. Februar 2019), verlangt der brasilianische Zoll ebenfalls keine Sicherheitsleistung.

Das Verfahren wird gemäß den im Vertrag zwischen dem Importeur und dem Lieferanten vereinbarten Konditionen gewährt. Grundsätzlich können die Mitarbeiter der SRF für das Verfahren einen Zeitraum von maximal 100 Monaten bewilligen. Das Verfahren der vorübergehenden Einfuhr kann enden mit der Wiederausfuhr der

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Waren, der Überführung in ein weiteres Zollverfahren (zum Beispiel ein weiteres Verfahren der vorübergehenden Einfuhr) oder der Abfertigung zum freien Verkehr.

VORÜBERGEHENDE EINFUHR ZUR AKTIVEN VEREDELUNG

Im Veredelungsverfahren können Waren gemäß Art. 78 ff der Instrução Normativa Nr. 1600 bei Aussetzung der Einfuhrabgaben vorübergehend zur Bearbeitung, Veredelung oder Reparatur eingeführt und nach Abschluss der Verfahrens wieder ausgeführt werden.

Eine besondere Form der Veredelung stellen Veredelungsverkehre in Industrielagern (Entrepoto Industrial sob Controle Informatizado - RECOF) dar. Das Verfahren ermöglicht hierzu berechtigten Unternehmen Bearbeitungen oder Veredelungen von Waren aus Drittländern oder aus Brasilien und deren anschließenden Export oder Verbleib in Brasilien. Insbesondere können brasilianische Unternehmen das Verfahren nutzen für Waren der Branchen Luftfahrt, Kfz, Informatik und Halbleiter.

DRAWBACK-VERFAHREN

Im Drawback-Verfahren können die Einfuhrabgaben für Waren, die in Brasilien be- oder verarbeitet und anschließend wiederausgeführt werden, ausgesetzt bzw. erstattet werden. Das Verfahren wird als Mittel der Exportförderung eingesetzt. Art. 383 der Zollordnung definiert folgende Formen des Drawback:

- Aussetzung des Einfuhrzolls, der Steuer auf Gewerbeerzeugnisse (IPI) und der Sozialabgaben PIS/Cofins für Waren, die nach einer Bearbeitung wiederausgeführt werden oder für Waren zur Herstellung oder Bearbeitung einer weiteren Ware, die wiederausgeführt wird (suspensão),
- Aussetzung des Einfuhrzolls und Befreiung von den Einfuhrabgaben IPI und PIS/Cofins von für die Verarbeitung von Exportprodukten äquivalenten Waren (isenção),
- völlige oder teilweise Erstattung der Einfuhrabgaben, die bei der Einfuhr von Waren gezahlt wurden, wenn diese nach einer Veredelung wiederausgeführt oder für die Veredelung oder Bearbeitung einer Ware verwendet wurden (restituição). Die Erstattung bereits gezahlter Einfuhrabgaben spielt in der Praxis allerdings kaum noch eine Rolle.

Für die Bewilligung des Verfahrens sind die Secretaria do Comercio Exterior (Suspensão und Isenção) und die Secretaria da Receita Federal (Restituição) gemeinsam verantwortlich.

Importeure können mit dem Drawback-Verfahren zusammenhängende Vorgänge mit Hilfe verschiedener in das SISCOMEX integrierte Tools elektronisch überwachen. Dazu zählen das "Drawback Integrado Suspensão und "Drawback Isenção Web".

ZOLLGUTLAGERUNG (ENTREPOSTO ADUANEIRO)

Brasilianische Importeure und Exporteure können das Verfahren zur Lagerung von Waren unter Aussetzung von Einfuhrabgaben nutzen. Details sind geregelt in der Zollordnung (Art. 404 - 418) und der Instrução Normativa SRF Nr. 241 vom 6.11.02. Das brasilianische Zollrecht unterscheidet zwischen Import- und Exportzolllagern.

Die Lager können betrieben werden im Landesinneren ("porto seco" - Trockenhäfen, z. B. Logistikzentren), öffentlich an Flughäfen oder Häfen, oder privat bzw. als öffentlich/private Mischform in Häfen oder Flughäfen.

Das besondere Verfahren der Exportzolllager wird von ausschließlich exportorientierten Unternehmen in öffentlicher oder privater Form für die Lagerung von für den Export aus Brasilien bestimmten Waren genutzt.

Waren können in beiden Lagertypen unter anderem

- ausgestellt und ihre Funktionstüchtigkeit demonstriert und getestet werden,

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - BRASILIEN

- instandgehalten oder repariert

- bearbeitet und

- gekennzeichnet

werden.

Eine Lagerung ist bis zu einem Jahr möglich ("regime comum"). Eine Verlängerung bis zu maximal drei Jahren ist möglich. Zusätzlich gibt es in Exportzolllagern die Möglichkeit der kurzfristigen Lagerung von zur anschließenden Ausfuhr bestimmten Waren ("regime extraordinário" - Höchstdauer: 180 Tage).

Eine Haftungserklärung (Termo de Responsabilidade) oder Garantieleistung wird bei diesem Zollverfahren nicht gefordert. Die Zolllagerung endet zum Beispiel mit der Wiederausfuhr der Waren, einer Vernichtung oder der Einfuhr in das Zollgebiet mit Abgabepflicht. Das Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet für gebrauchte Waren und für Waren, deren Einfuhr in Brasilien verboten ist.

ZOLLFREIZONEN - FREIZONE VON MANAUS (ZONA FRANCA DE MANAUS - ZFM)

Die Freizone von Manaus (Zona Franca de Manaus - ZFM - <http://www.suframa.gov.br> ▶) wurde als Industrie- und Handelszentrum mit besonderen steuerlichen Vergünstigungen im Amazonasgebiet aufgrund der weiten Entfernung dieser Region zu den großen Industriezentren Brasiliens eingerichtet. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetzesdekret Nr. 288 vom 28. Februar 1967. Seither hat sich die Amazonasmetropole Manaus zunehmend zu einem interessanten Industriestandort entwickelt, in erster Linie dank der geltenden Sonderregelungen.

Unternehmen, die sich in der Freizone niederlassen, können Waren nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde "Superintendência da Zona Franca de Manaus" (SUFRAMA), einer Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, grundsätzlich zollbegünstigt einführen. Die Begünstigung beträgt 88 Prozent des Einfuhrzolls. Darüber hinaus genießen die Unternehmen weitere steuerliche Vergünstigungen, zum Beispiel die Befreiung von der Steuer auf Industrieprodukte IPI sowie.

- Begünstigungen oder Befreiung (zwischen 55 und 100 Prozent je nach Projekt) von der Warenumsatzsteuer ICMS,

- Befreiung von den Sozialabgaben PIS/Pasep und Cofins bei Vorgängen, die in der Freizone stattfinden und Begünstigungen bei Verkäufen in Brasilien außerhalb der Freizone sowie

- Begünstigungen auf die Zahlung der Einkommensteuer.

Die SUFRAMA vermittelt Interessenten Gewerbegrundstücke in der Freizone und ist bei der Beschaffung günstiger Investitionskredite behilflich. Ausländische Vorprodukte, die unter Nutzung der Vergünstigungen in die Freizone verbracht worden sind, können dort be- oder verarbeitet, zusammengesetzt, gemischt, instandgesetzt oder in anderer Weise veredelt oder behandelt werden. Werden in der Freizone unter Verwendung von ausländischen Erzeugnissen hergestellte Waren in das brasilianische Zollgebiet eingeführt, so sind gemäß Art. 7 des Gesetzesdekretes Nr. 288 anteilig Einfuhrabgaben auf die ausländischen Rohstoffe und Zwischenprodukte zu entrichten, die für die Herstellung der jeweiligen Waren verwendet wurden.

Ausgenommen von den in der Freizone geltenden Sonderbestimmungen sind gemäß Art. 505 der Zollordnung Waffen und Munition, Parfum (HS-Positionen 3303 bis 3307), kosmetische Produkte, Tabakwaren, alkoholische Getränke und Personenkraftfahrzeuge.

ZOLLTARIF

Brasilien hat als Mitgliedstaat des Mercado Común del Sur (Mercosur - portugiesische Bezeichnung: Mercado Comum do Sul - Mercosul) den gemeinsamen Zolltarif des Mercosur (Arancel Externo Común del Mercosur - AEC - bzw. portugiesisch: Tarifa Externa Comum do Mercosul - TEC) angenommen. Der AEC basiert auf der gemeinsamen Nomenklatur des Mercosur (NCM), die nach dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) aufgebaut ist (97 Zolltarifkapitel). Die Struktur des Harmonisierten Systems umfasst vier Codenummern mit zwei weiteren Codenummern, in Brasilien bezeichnet als "Sistema Harmonizado Posição e Subposição", die gemäß der NCM noch um weitere zwei Stellen erweitert werden (Itens e/ou Subitens). Kapitel 77 ist für eine mögliche spätere Verwendung freigehalten.

Bemessungsgrundlage für den Zollwert ist im Regelfall der Transaktionswert der eingeführten Waren, in Brasilien ist dies der CIF-Wert, also der Preis, den eine Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr inklusive Kosten, Versicherung und Fracht kostet.

Der Transaktionswert nach dem GATT-Zollwert-Kodex ist ein Preis, der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet Brasiliens tatsächlich gezahlt wird oder zu zahlen ist. Hinzu zu rechnen sind Verpackungskosten, Materialkosten, Kosten für die Be- und Entladung und die Kosten für die Lieferung der Waren bis zum Einfuhrort in Brasilien einschließlich Fracht und Versicherung, soweit diese nicht bereits in der vertraglich geschuldeten Gegenleistung enthalten sind. Kann dieser Wert nicht ermittelt werden, so wird in absteigender Folge als Zollwert der Transaktionswert für gleiche Waren, gleichartige Waren, der nach der deduktiven Methode ermittelte Wert, der aus den Herstellungskosten errechnete Wert oder der nach der Schlussmethode errechnete Wert festgestellt.

Informationen zum TEC hat das Ministerium für Wirtschaft (Ministério da Economia) auf seiner Internetseite veröffentlicht (Comércio Exterior - Tarifa Externa Comum - TEC).

Brasilien hat sich Ausnahmen von dem gemeinsamen Zolltarif des Mercosur vorbehalten (Listas de Exeções). In Einzelfällen können bei der Einfuhr von Waren in Brasilien wesentlich höhere oder niedrigere Einfuhrzölle erhoben werden, als im TEC vorgesehen. Die folgende Übersicht verdeutlicht an ausgewählten Beispielen die Ausnahmen Brasiliens im Verhältnis zur Höhe der Regelzollsätze des TEC:

HS-Code / Unterposition NCM	Produkt	Regelsatz gemäß TEC	Ausnahme
2833 29 60	Chromsulfat	10%	2%
2905 42	Pentaerythrit	14%	2%
3808 69 90	Insektizide	8%	0%
3903 20	Styrol-Acrylnitril-Copolymere	14%	0%
8703 21	Andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger	20%	35%
8712 00 10	Fahrräder	20%	35%
9021 50	Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	14%	0%

(Stand: Februar 2019)

Antidumpingzölle und Ausgleichszölle

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Antidumpingzölle werden erhoben, um inländische Hersteller vor Waren zu schützen, die zu niedrigeren als den normalerweise im Ausfuhrland üblichen Preisen in Brasilien eingeführt werden.

Ausgleichszölle sollen gegebenenfalls von ausländischen Regierungen an Hersteller und Exporteure gezahlte Beihilfen ausgleichen, die dazu beitragen, dass diese Unternehmen Importware in Brasilien zu günstigeren Preisen anbieten können als brasilianische Hersteller.

Die Höhe der Antidumping- oder Ausgleichszölle entspricht der jeweils ermittelten Dumpingmarge bzw. der Höhe der im Ausland gezahlten Beihilfe. Antidumping- und Ausgleichszölle können in Brasilien als Prozentsatz vom cif-Wert oder als spezifischer Zoll (z.B. in US\$ je kg oder je t) erhoben werden.

Derzeit unterliegen beispielsweise folgende Produkte mit deutschem Ursprung oder EU-Ursprung endgültigen Antidumpingzöllen in Brasilien:

- Adipinsäure (Unterposition des gemeinsamen Zolltarifs des Mercosur: 2917 12 10)
- Butylacrylat (Unterposition 2916 12 30)
- Pommes Frites (Position 2004 10, Ursprungsländer: Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande)
- Offset-Platten (3701 30 21, 3701 30 31, Ursprung: EU)
- Ethanolamine (unter anderem Positionen 2922 11, 2922 13)
- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Stahl (Positionen 7219 32, 7219 33, 7219 34, 7219 35, 7220 94)

Detaillierte Informationen zu weiteren Produkten aus Deutschland oder der EU, die Antidumpingmaßnahmen unterliegen, sind unter <http://www.mdic.gov.br/index.php/comercio-externo/defesa-comercial/854-medidas-em-vigor> ▶ zu finden.

STEUER AUF GEWERBEEERZEUGNISSE



MKT201903228008.14

Die Steuer auf Gewerbeerzeugnisse (Imposto sobre Produtos Industrializados - IPI) ist eine dem Bund zustehende, erfolgsneutrale Mehrwertsteuer, die sowohl auf die Herstellung von gewerblichen Waren im Inland als auch bei Wareneinfuhren erhoben wird. Steuerschuldner sind natürliche und juristische Personen, die im Inland gewerbliche Waren herstellen sowie die Einführer gewerblicher Waren. Steuergegenstand sind die Herstellung gewerblicher Waren im Inland sowie deren Einfuhr in das Zollgebiet.

Bemessungsgrundlage ist der Zollwert (CIF-Wert) zuzüglich des Einfuhrzolls.

Die Steuersätze liegen zwischen 0 Prozent (zum Beispiel bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, chemischen Erzeugnissen und Produkten des Kapitel 84 des Zolltarifs) und 30 Prozent (z.B. Feuerwerkskörper der Position 3604 10). Im Einzelfall gelten höhere Steuersätze (bei Waffen, Zolltarifposition 9303: 30 Prozent und 45 Prozent, Zigaretten und Zigarren, Zolltarifposition 2402 10, 2402 20 und 2402 90, ex 01): 300 Prozent.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

In einigen Fällen können brasilianische Importeure den Vorsteuerabzug geltend machen. Voraussetzung ist eine steuerliche Registrierung des Unternehmens in Brasilien. Deutsche Exporteure sind im Allgemeinen dort nicht steuerlich registriert, also nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Überlegungen zur Gestaltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kaufvertrages sollten daher rechtzeitig erfolgen und diesen Sachverhalt berücksichtigen.

WARENUMSATZSTEUER

Die Warenumsatzsteuer (Imposto sobre Circulação de Mercadorias e Serviços - ICMS) ist eine weitere der Mehrwertsteuer ähnliche Steuer, die dem Bundesländern zusteht. Sie wird erhoben auf den Umlauf von Waren und Transportdienstleistungen zwischen den Bundesstaaten und Gemeinden. Dazu zählen auch Warenbewegungen und Dienstleistungen, die im Ausland begonnen haben. Die Steuerschuld entsteht bei Einfuhren zum Zeitpunkt des Empfangs der Einfuhrwaren durch den Einführer. Formell weist der Einführer die Einfuhr mit dem Einfuhrdokument (Einfuhranmeldung) nach.

Bemessungsgrundlage ist bei Einfuhren der Zollwert (CIF-Wert) zuzüglich des Einfuhrzolls, der Steuer auf Gewerbeerzeugnisse, der Steuer auf Kredit, Wechsel- und Versicherungstransaktionen (Imposto sobre Operações de Cambio), der ICMS selbst und sämtlicher weiterer bei der Einfuhr erhobener Abgaben und Gebühren.

Für interne Operationen und Einfuhren gilt abhängig vom Bundesstaat ein Steuersatz von 17 Prozent oder 18 Prozent. Darüber hinaus werden in den einzelnen Bundesstaaten für einige Waren niedrigere Steuersätze von beispielsweise 7 Prozent und 12 Prozent beziehungsweise ein erhöhter Steuersatz von 25 Prozent erhoben.

VERBRAUCHSTEUER AUF MINERALÖLERZEUGNISSE, ELEKTRISCHE ENERGIE UND MINERALIEN

Die Verbrauchsteuer (Imposto Sobre Operações Relativas a Combustíveis, Lubrificantes, Energia Elétrica e Minerais do País) kann nach spezifischen Sätzen oder in Prozent auf die Herstellung, den Verkehr, die Verteilung, den Verbrauch und die Einfuhr von Mineralölerzeugnissen, elektrischer Energie und Mineralien erhoben werden. Für spezifische Steuersätzen ist die Bemessungsgrundlage die per Gesetz festgelegte Maßeinheit. Bei ad valorem Steuersätzen ist Bemessungsgrundlage der Normalpreis, den das Produkt zum Zeitpunkt der Einfuhr bei einem Verkauf zu Konditionen des freien Wettbewerbs zur Lieferung in einen Hafen oder einen anderen Eingangsort des Landes erzielt (Art. 20 Código Tributário Nacional).

SOZIALABGABEN

Bei Einfuhren von Waren in Brasilien werden Beiträge an Programme zur sozialen Integration und zur Finanzierung der sozialen Sicherheit (Programa de Integração Social / Programa de Formação do Patrimônio do Servidor Público - PIS/Pasep und Contribuição para o Financiamento da Seguridade Social - Cofins) erhoben.

Die Sätze betragen im Regelfall 2,1 und 9,65 Prozent. In Einzelfällen gelten höhere Sätze (zum Beispiel bei Pkw (8703): 2,62 und 12,57 Prozent).

Bemessungsgrundlage der Abgaben ist gemäß Instrução Normativa RFB Nr. 1.401 vom 9. Oktober 2013 der Secretária da Receita Federal der Zollwert der Waren, in Brasilien ist dies der CIF-Wert.

ABGABE ZUR ERWEITERUNG DER HANDELSMARINE

Die Abgabe zur Erweiterung der Handelsmarine (Adicional ao Frete para a Renovação da Marinha Mercante - AFRMM) wird bei der Wareneinfuhr im Seeverkehr erhoben. Der Satz beträgt 25 Prozent der Frachtkosten (Seefrachteintrag im Bill of Lading).

EINFUHRGEBÜHREN

Bei der Abfertigung von Waren haben brasilianische Importeure Gebühren für unterschiedliche Dienstleistungen zu erbringen. Dazu können zählen:

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

- Lagergebühren
 - Kosten für das Handling von Waren in Häfen und Flughäfen
 - Kosten für die Ausstellung einer Einfuhrlizenz
 - eine Gebühr für die Nutzung des integrierten Außenhandelssystems SISCOMEX (185 brasilianische Reais je Einfuhranmeldung, bei Hinzufügen einer weiteren Ware 29,50 brasilianische Reais zusätzlich)
- Darüber hinaus berechnen Zollagenten (despachantes) Gebühren für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren.

Einfuhrverbote und Beschränkungen

EINFUHRVERBOTE

Die Einfuhr von

- gebrauchten Fahrzeugen
- gebrauchten Reifen (Zolltarifnummer 4012 20),
- Rückständen von Amiant (Asbest - Zolltarifnummer 2524 90),
- Rückständen aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien (Zolltarifnummer 2713 90),
- verschiedenen weiteren Rückständen von Chemikalien (Kapitel 29 und 38 des Zolltarifs)

ist gemäß Instrução Normativa 12 des Umweltinstituts Instituto Brasileiro do Meio Ambiente e dos Recursos Naturais Renováveis (IBAMA) vom 16. Juli 2013 und Portaria 18 SECEX vom 1. Juni 2011 grundsätzlich verboten.

MARKIERUNG VON WAREN MIT DEM URSPRUNGSLAND UND URSPRUNGSANGABEN IN DEN WARENBEGLEITPAPIEREN

Einfuhrwaren müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Außerdem hat der Exporteur gem. Art. 69 des Gesetzes 10.833/03 (zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 12507 vom 11.10.2011) in den Einfuhrdokumenten jeder Warensendung

- genaue Angaben zu sämtlichen Personen, die am Ausfuhr- und Einfuhrvorgang beteiligt sind, etwa dem Exporteur, dem Importeur, Empfänger bzw. Käufer, Lieferant, Hersteller, Handelsvertreter,
 - den Verwendungszweck der Waren in Brasilien (z.B. Verarbeitung oder Konsumgut),
 - eine genaue Warenbeschreibung (Bezeichnung, Marke, Modell, wissenschaftlicher Name),
 - das Ursprungsland, das Herkunftsland und das Land des Erwerbs und
 - den Verschiffungs- und Ankunftshafen
- anzugeben.

Der brasilianische Zoll kann bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Geldbußen erheben.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

SONSTIGE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß den Vorschriften des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes und weiterer gesetzlicher Regelungen zum Schutz des Verbrauchers müssen die Etiketten sämtlicher in Brasilien eingeführter und verkaufter Produkte für den Verbraucher korrekte, gut lesbare Informationen über

- den Namen und Standort des Importeurs
- die Qualität,
- die Menge,
- die Zusammensetzung,
- den Preis,
- die Garantie, ggf. Lebensdauer,
- bei Einfuhrwaren den Ursprung und
- Risiken für Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers

aufweisen. Die Etiketten von Einfuhrwaren sollten eine Übersetzung in die portugiesische Sprache aufweisen. Umschließungen von Importwaren (z.B. Behälter, Schachteln) müssen unter anderem die Nettomenge der Waren ausweisen.

EINFUHRVERFAHREN FÜR GEBRAUCHTMASCHINEN

Besonderheiten bei der Einfuhr gebrauchter Waren regelt die Portaria Nr. 23 der Secretaria de Comércio Exterior (SECEX) vom 14.7.2011.

Importeure von gebrauchten Maschinen müssen vor der Verschiffung im Ausfuhrland bei dem Departamento de Comércio Exterior (DECEX) eine nichtautomatische Einfuhrlizenz beantragen. Die gebrauchten Maschinen dürfen nicht in Brasilien herstellbar sein und nicht durch andere, in Brasilien hergestellte Maschinen in ihrer Funktion ersetzt werden können. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung der Einfuhrlizenz. Die Secretaria do Comércio Exterior (SECEX) prüft, ob ein gleichartiges Produkt in Brasilien herstellbar ist oder die gebrauchte Maschine durch ein gleichartiges Produkt ersetzt werden kann (exame de produção nacional / consulta pública - similaridade). Ergibt sich, dass keine vergleichbaren Maschinen in Brasilien hergestellt werden können, veröffentlicht das Ministerium für Wirtschaft eine entsprechende Meldung auf seiner Internetseite (<http://www.mdic.gov.br/index.php/comercio-exterior/importacao/material-usado-similaridade> ▶).

Im Zuge der Modernisierung und Vereinfachung des Prüfverfahrens für gebrauchte Maschinen werden im Allgemeinen keine technischen Gutachten im Zusammenhang mit der Lebensdauer der Maschinen mehr verlangt.

EINFUHRBESTIMMUNGEN FÜR WEIN

Das Ministerium für Landwirtschaft (Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento) ist zuständig für die Überwachung der Einfuhr von Weinen in Brasilien. Importeure von Wein und Derivaten aus Weintrauben oder Wein (zum Beispiel Likörweine) müssen beim Landwirtschaftsministerium registriert sein.

Die Einfuhr von Wein ist in Brasilien nur nach Vorlage eines Ursprungszeugnisses und eines Analysezertifikates möglich, für deren Ausstellung der Herstellerbetrieb verantwortlich ist. Überdies ist die Einfuhr von Wein voranmeldepflichtig und einfuhrgenehmigungspflichtig. Für jede Weinsendung ist vor der Verladung im Ausfuhrhafen eine Genehmigung des Ministeriums (autorização e anuência pre-embarque / autorização prévia de importação - Vordruck "requerimento para solicitação de importação de vinhos e derivados da uva e do vinho") einzuholen.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Nach Ankunft der Sendung in Brasilien und vor der Einfuhrabfertigung und Freigabe durch den brasilianischen Zoll wird diese zunächst einer Hygiene- und Qualitätskontrolle unterzogen (fiscalização e inspeção sanitária, fitosanitária e de qualidade). Anschließend stellt die zuständige Aufsichtsbehörde ein Zertifikat (Certificado de Inspeção de Bebidas) aus, das bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen ist. Importeure benötigen für die Einfuhr von Wein eine nicht automatische Einfuhrlizenz (licença de importação não automático). Die Einfuhrlizenz ist nach Abschluss der Hygiene- und Qualitätskontrolle im Formularbearbeitungssystem SISCOMEX einzuholen. Verantwortlich für die Ausstellung ist das Ministerium für Landwirtschaft.

ZULASSUNGSVORSCHRIFTEN FÜR NAHRUNGSMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS

Grundsätzlich sind importierte Nahrungsmittel tierischen Ursprungs und deren Etiketten bei dem Ministerium für Landwirtschaft registrierungspflichtig. Das Ministerium hat Ende 2010 verfügt, dass alle Produktregistrierungen nach dem Verfahren gemäß Ofício Circular DIPOA/SDA Nr. 42/2010 vorzunehmen sind. Hersteller müssen die hierfür notwendigen Formulare ausgefüllt in Portugiesisch oder Spanisch mit einem Etikettenentwurf an das Ministerium schicken. Die Adresse lautet:

Departamento de Inspeção de Produtos de Origem Animal (DIPOA)

Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento

Esplanada dos Ministérios, Bloco D, Anexo A

70.043-900 Brasília, DF - Brasil

Etikettenentwürfe sind mit Informationen über die Verpackung des Produktes in Originalfarbe und Originalformat als Anhang beizufügen.

Nahrungsmittel tierischen Ursprungs benötigen vor dem Versand eine Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und eine nicht automatische Einfuhrlizenz, die nur erstellt wird, wenn das Produkt bereits über eine Registrierungsnummer beim Landwirtschaftsministerium verfügt. Ferner muss bei der Einfuhr von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ein Gesundheitszeugnis vorliegen, das von der konsularischen Vertretung Brasiliens im Ursprungsland der Produkte beglaubigt sein muss.

REGISTRIERUNGS- MARKIERUNGSVORSCHRIFTEN UND ZERTIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN MEDIZINISCHER, PHARMAZEUTISCHER UND KOSMETISCHER PRODUKTE

Die Herstellung, der Import und Export und der Verkauf von medizinischen, pharmazeutischen und kosmetischen Produkten ist in Brasilien nur jenen Unternehmen gestattet, die über eine entsprechende Autorisierung der Gesundheitsbehörde Agência Nacional de Vigilância Sanitária (ANVISA - <http://portal.anvisa.gov.br> ▶), einer Agentur des brasilianischen Gesundheitsministeriums, sowie eine Lizenz verfügen.

Importprodukte, die von der ANVISA überwacht werden (dazu zählen auch Arzneimittel und ihre aktiven Bestandteile sowie andere Ingredienzen), sind zu registrieren (cadastro) und können in der Regel in Brasilien nur verkauft werden, wenn

- ein ausländisches (z.B. deutsches) Unternehmen in Brasilien ein Werk oder ein lokales Büro eröffnet oder
- das ausländische Unternehmen einen brasilianischen Handelsvertreter beauftragt, der bei der ANVISA als Importeur und Händler für die betroffenen Produkte registriert ist. Überdies muss er auch von den Kommunalbehörden autorisiert sein.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - BRASILIEN

Eine Präsenz des ausländischen Unternehmens in Brasilien (entweder durch ein lokales Büro oder einen brasilianischen Händler) ist für den Import und Vertrieb pharmazeutischer Produkte zwingend erforderlich.

Registrierung

Zu den von der Registrierungspflicht betroffenen Produkten zählt jedes Produkt, das in Kontakt mit dem menschlichen Körper kommt und ein gesundheitliches Risiko darstellen könnte bzw. jedes Produkt, das auf die Haut aufgetragen, eingenommen oder z.B. ins Auge eingesetzt wird (Kontaktlinsen) und grundsätzlich jedes Produkt, das einen medizinischen Einsatzzweck hat. Produktregistrierungen müssen von der lokalen Vertretung des ausländischen Unternehmens in Brasilien (lokaler Handelsvertreter, Schwester- Tochterfirma) beantragt werden.

Der Registrierungsprozess ist ein mehrstufiger Prozess, der grundsätzlich innerhalb von 120 Tagen abgeschlossen sein sollte. In der Praxis können die Verfahren erheblich länger dauern (6 bis 12 Monate). Produktregistrierungen haben eine Gültigkeit von 10 Jahren.

Die Produkte unterliegen darüber hinaus weiteren komplexen einfuhrrelevanten Vorschriften wie der elektronischen Meldepflicht bei der ANVISA, und produktspezifischen Etikettierungsvorgaben.

Zertifizierung

Zahlreiche Produkte aus dem Bereich der "produtos para a saúde" sind in Brasilien nach ABNT- bzw. IEC- oder ISO-Standards zertifizierungspflichtig und bedürfen der Konformitätsprüfung. Dazu zählen zum Beispiel zahlreiche Medizinprodukte wie chirurgische Handschuhe, aber auch elektromedizinische Geräte wie Defibrillatoren, Ultraschallgeräte, Röntgengeräte und Mikrowellengeräte sowie Präservative. Wenn eine Zertifizierungspflicht besteht, ist die Prüfung und Zertifizierung bei einer von der brasilianischen Prüfungsbehörde INMETRO akkreditierten Institution vorzunehmen. Die Produktprüfungen müssen in der Regel in Brasilien selbst durchgeführt werden.

Gute Herstellungspraxis

Hersteller von pharmazeutischen, medizinischen Produkten, kosmetischen Produkten, von Hygieneprodukten und Parfums müssen die Vorgaben der Guten Herstellungspraxis erfüllen (Boas Práticas de Fabricação) - bzw. Resolution RDC 39 der ANVISA vom 14. August 2013). Dies ist im Regelfall Voraussetzung für die Produktregistrierung.

Die ANVISA hatte das Verfahren der Zertifizierung nach den Richtlinien der "Boas Práticas de Fabricação" (BPF) und der Registrierung von medizinischen Produkten der Risikoklassen III (zum Beispiel invasive Produkte wie Ureterstents) und IV (zum Beispiel Katheter zur Entwässerung des Herzens) Anfang 2014 vereinfacht (Resolution RDC Nr. 15 der ANVISA vom 28.3.2014). Das Registrierungsverfahren kann seither gleichzeitig mit dem Zertifizierungsverfahren durchgeführt werden. Voraussetzung für den Abschluss des Registrierungsverfahrens ist jedoch die Vorlage der Zertifizierung nach den BPF. Daher ist eine zeitgleiche Registrierung und Zertifizierung nach den BPF nur sinnvoll, wenn das Zertifizierungsverfahren schon kurz vor dem Abschluss steht.

Medizinische Produkte der Risikoklassen I und II sind von den Zertifizierungsvorschriften nach den Richtlinien der BPF befreit. Zu Risikoklasse I zählen nicht invasive Produkte, zum Beispiel Spritzen ohne Nadeln oder Infusionsapparate, zur Klasse II gehören beispielsweise Geräte für Bluttransfusionen.

HOLZVERPACKUNGEN

Gemäß Instrução Normativa Nr. 32 des Ministeriums für Landwirtschaft vom 23. September 2015 sind seit dem 1. Februar 2016 obligatorisch die Vorgaben der internationalen Norm ISPM 15 für die Behandlung von Holzverpackungen zu beachten. Warensendungen mit Holzverpackungen dürfen nur an Zollstellen mit einem Pflanzenschutzdienst eingeführt werden. Die IPPC-Norm ISPM 15 schreibt eine Begasung mit Methylbromid oder eine

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - BRASILIEN

Hitzebehandlung und eine entsprechende Kennzeichnung aller Verpackungen aus Rohholz vor, um eine Verschleppung von Schädlingen zu verhindern. Die Kennzeichnung von Holzverpackungen aus Ländern, die die IPPC-Norm ISPM 15 umgesetzt haben, kann gemäß Instrução Normativa Nr. 32 vom 23. September 2015 des Landwirtschaftsministeriums in Brasilien durch ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Behandlungszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes abgestempelt wurde, ersetzt werden. Das Zeugnis muss bescheinigen, dass die gemäß Norm ISPM 15 vorgeschriebenen pflanzengesundheitlichen Behandlungen erfolgt sind.

Der Pflanzenschutzdienst des Ministeriums für Landwirtschaft (Secretaria de Defesa Agropecuária) hält Warensendungen bei Verstößen gegen die Vorgaben der IPPC-Norm ISPM 15 für Holzverpackungen auf, so zum Beispiel wenn die verwendeten Holzverpackungen nicht gemäß der Norm gekennzeichnet sind. Wenn bei der Abfertigung der Sendungen nicht ersichtlich war, ob und wie die Verpackungen gemäß der Norm ISPM 15 behandelt wurden, werden die Verpackungen in Brasilien nachträglich begast.

NORMEN UND STANDARDS

In Brasilien besteht ein bundesweit einheitliches System der Erstellung und Gewährleistung von Qualitätsnormen und -standards und der Konformitätszertifizierung (Sistema Nacional de Metrologia, Normalização y Qualidade Industrial - SINMETRO -). Verantwortlich für die Überwachung und Prüfung von Qualitätsstandards ist das Instituto Nacional de Metrologia, Standardização y Qualidade Industrial (INMETRO). Das Institut hat die Hauptentscheidungsbefugnis über Änderungen und Neuaufnahmen von Normen und Standards in das System SINMETRO. Die Entwicklung neuer nationaler Standards obliegt der Associação Brasileira de Normas Técnicas (ABNT). Die ABNT ist eine private nicht gewinnorientiert arbeitende Nicht-Regierungsinstitution. Sie ist gleichzeitig auch als Zertifizierungsgremium tätig.

In Brasilien geltende obligatorische technische Standards können deutsche Hersteller unter <http://www.inmetro.gov.br/rtac/> ▶ abrufen.

Die Feststellung von Konformitätsstandards richtet sich in Brasilien nach den ISO-Richtlinien. Prüf- und Messlabors können sich bei der INMETRO für den brasilianischen Markt akkreditieren lassen. Die Adressen von in Brasilien akkreditierten Laboratorien hat die INMETRO unter <http://www.inmetro.gov.br/laboratorios/labmet.asp> ▶ veröffentlicht. Produkte, für die in Brasilien obligatorisch eine Zertifizierung verlangt wird, müssen bei einer von der INMETRO akkreditierten Institution geprüft und zertifiziert werden. Im Allgemeinen müssen Produktprüfungen in Brasilien vorgenommen werden (zum Beispiel bei Niederlassungen des TÜV oder Bureau Veritas), es sei denn, es gibt dort keine Institution, die eine entsprechende Prüfung durchführen kann. Informationen zu bestehenden Übereinkommen über eine gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen zwischen europäischen Ländern und Brasilien hat die INMETRO unter <http://www.inmetro.gov.br/english/international/mutual.asp> ▶ veröffentlicht.

Zertifizierungspflichtig sind unter anderem elektrische Geräte und Spielzeug.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Ministério da Economia	http://www.economia.gov.br ▶
Receita Federal	http://receita.economia.gov.br ▶
Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento	http://www.agricultura.gov.br ▶
Agência Nacional de Vigilância Sanitária	http://portal.anvisa.gov.br ▶
Instituto Nacional de Metrologia, Qualidade y Metrologia	http://www.inmetro.gov.br ▶

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de> ▶ / Unternehmen / Warenverkehr). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll> ▶ im Menü "Basiswissen Zoll"). Grundsätzliche Informationen zum Exportkontrollrecht mit weiterführenden Links finden Sie dort unter "Wegweiser Exportkontrollrecht".

KONTAKT

Susanne Scholl

☎ +49 228 24 993 348

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.